

**Satzung der Stadt Meerbusch**  
**über die Erhebung von Kostenersatz, Entgelten und Gebühren**  
**bei Einsätzen, Brandverhütungsschauen und sonstigen Leistungen der Feuerwehr Meerbusch**  
**vom**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 S. 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), §§ 26, 27, 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886 / SGV. NRW. 213), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 12. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Stadt Meerbusch unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr.
- (4) Ferner führt die Feuerwehr Brandverhütungsschauen gemäß § 26 BHKG durch.

**§ 2**  
**Erhebung von Kostenersatz**

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
  - a. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  - b. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
  - c. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
  - d. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
  - e. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,

- f. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Buchstabe e. entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
- g. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Buchstabe h., wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
- h. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
- i. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

(3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.

(4) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Abs. 2 nicht möglich ist.

(5) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

### § 3 Entgeltpflichtige Leistungen

Entgeltpflichtige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Meerbusch sind nachfolgend aufgeführte Leistungen:

1. Beratungen und Stellungnahmen
  - a. Brandschutztechnische Überprüfungen eines Objektes (Objektbesichtigung) inkl. Anfertigung eines Berichtes auf mündlichen oder schriftlichen Antrag.
  - b. Gutachterliche Stellungnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz auf mündlichen oder schriftlichen Antrag, sofern nicht die Bauaufsichtsbehörde selber im Rahmen der Vorschriften der Bauordnung NRW um die Erstellung einer solchen ersucht.
  - c. Beratung zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz auf mündlichen oder schriftlichen Antrag.
2. Feuerwehrpläne, Feuerwehrlaufkarten
  - a. Prüfung und Bearbeitung von Feuerwehrplänen und Feuerwehrlaufkarten
  - b. Beratung vor Ort zur Erstellung von Feuerwehrplänen und/oder Feuerwehrlaufkarten
3. Brandmeldeanlagen und Objektfunkanlagen
  - a. Beratungen bei der Planung und Errichtung von Brandmeldeanlagen und Objektfunkanlagen in der Stadt Meerbusch
  - b. Abnahme von Brandmelde- und Objektfunkanlagen
  - c. Wiederholungsabnahmen die aufgrund von Mängeln bei der Abnahme oder wegen Änderungen an einer bestehenden Anlage erforderlich sind
  - d. Tätigkeiten im Rahmen von Wartungen und Reparaturen an Brandmeldeanlagen bzw. Objektfunkanlagen
4. Feuerwehr-Schlüsseldepots und Schließzylinder der Feuerwehr
  - a. Inbetriebnahme und Wartung von Feuerwehr-Schlüsseldepots (FSD) und der Ein- und Ausbau eines Schließzylinders
  - b. Öffnung des Feuerwehr-Schlüsseldepots auf Antrag des Betreibers oder einer Wartungsfirma, z.B. Schlüssel hinterlegung
5. Feuerwehrezufahrten und zweiter Rettungsweg  
Abnahme von Feuerwehrezufahrten und Anleiterproben zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde.

#### 6. Brandschutzschulungen

- a. Brandschutzaufklärung, Brandschutzerziehung, Brandschutzunterweisung  
Die Schulungen können vor Ort durchgeführt werden.
- b. Brandschutzhelfer Schulung  
Die Brandschutzschulung kann vor Ort durchgeführt werden.
- c. Räumungsübung/Evakuierungsübung  
Die Übungen werden vor Ort durchgeführt.

#### 7. Brandsicherheitswachen nach § 27 BHKG

Die Entscheidung, ob und ggf. in welcher Stärke ein Brandsicherheitswachdienst erforderlich ist, trifft die Feuerwehr. Zur Prüfung und Entscheidung, ob bei einer Veranstaltung ein Brandsicherheitswachdienst erforderlich ist, ist deren rechtzeitige Anzeige durch den Veranstalter gemäß § 27 BHKG erforderlich.

### § 4

#### Brandverhütungsschau

(1) Die Brandverhütungsschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.

(2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

### § 5

#### Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

(1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach § 26 BHKG und der Liste der Brandschauobjekte NRW der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in NRW (AGBF NRW), welche als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Feuerwehr der Stadt Meerbusch unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

### § 6

#### Gebührenpflichtige Leistungen bei der Brandverhütungsschau

(1) Gebührenpflichtig sind Leistungen

- a. zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 4 einschließlich Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
- b. infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
- c. zur Durchführung einer brandschutztechnischen Begehung und deren Vor- und Nachbereitung eines Objektes, welches nicht der Brandverhütungsschaulpflicht unterliegt, aber vom Betreiber/Eigentümer des Objektes beantragt wurde.

(2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, beispielsweise der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der

Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

## **§ 7 Berechnungsgrundlage**

(1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.

Berechnungsmaßstab für den Kostenersatz und die Entgelte sind die Dauer der Amtshandlung, die Anzahl der eingesetzten Kräfte, Fahrzeuge und Geräte sowie die weiteren Sachkosten. Ausgenommen davon sind Einsätze nach § 2 Abs. 2 Buchstaben g) und h). Für diese Einsätze wird eine Pauschale berechnet. Die jeweilige Höhe ist den Tarifen zur Satzung der Stadt Meerbusch über die Erhebung von Kostenersatz, Entgelten und Gebühren bei Einsätzen, Brandverhütungsschauen und sonstigen Leistungen der Feuerwehr Meerbusch, welche als Anlage 1 der Satzung beigefügt ist, zu entnehmen. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung ist.

Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Tarif aufgeführten Stundesatzes berechnet. In Ansatz wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht.

Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(2) Die Gebühren für die Durchführung von Brandverhütungsschauen werden nach Dauer der Amtshandlung und der Zahl der notwendigen eingesetzten Kräfte nach den in der Anlage 1 aufgeführten Tarifen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte bemessen. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Tarif aufgeführten Stundesatzes berechnet. Die im Tarif aufgeführten Kosten für Personal berechnen sich nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, wobei für einzelne Leistungen auch Pauschalbeträge festgelegt werden können.

(3) Sachkosten, wie z.B. Schaummittel, Ölbindemittel etc., werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in Höhe des gezahlten Bezugspreises berechnet. Der Aufwand für notwendige Fremdleistungen wird in Höhe der Selbstkosten gesondert berechnet.

(4) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

(5) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, verstehen sich die festgesetzten Tarife zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

## **§ 8 Kosten-, Entgelt- und Gebührenschuldner**

(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 3 sind bei Brandsicherheitswachen die Veranstalterin/der Veranstalter und bei Entgelten für freiwillige Leistungen die Auftraggeberin/der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner ist die Eigentümerin/der Eigentümer, Besitzerin/Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes gemäß § 5 Abs. 1. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

(4) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 9 Entstehung und Fälligkeit**

(1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Abs. 2 und der Entgeltanspruch nach § 3 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, sofern nicht in diesem Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Die Leistungen nach § 3 Nr. 7 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

(3) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 10 Haftung**

(1) Die Stadt Meerbusch haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gem. § 1 Abs. 3 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Bei Schäden Dritter hat der Zahlungspflichtige die Stadt Meerbusch von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last fällt

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Meerbusch bei Einsätzen der Feuerwehr vom 07.10.2016 sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Meerbusch vom 07.10.2016 einschließlich aller Anlagen und Tarife außer Kraft.

Anlage 1        Tarife  
Anlage 2        Liste der Brandschauobjekte

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Meerbusch über die Erhebung von Kostenersatz, Entgelten und Gebühren bei Einsätzen und sonstigen Leistungen der Feuerwehr Meerbusch wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweis**

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Benutzungsordnung (Satzung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den ...

Christian Bommers  
Bürgermeister